



REGIERUNGSRAT

23. April 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

25.111

Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1. Ausgangslage	5
1.1 Gesamtsicht	5
1.2 Bedeutung Kantonsbeitrag	6
2. Anspruchsjahr 2024	6
2.1 Kantonsbeitrag 2024 und Berechnungsparameter 2024	6
2.2 Jahresabschluss 2024	6
2.3 Rückerstattungen aus Vorjahren (systematische Nachkontrollen der SVA Aargau)	7
3. Anspruchsjahr 2025	8
3.1 Kantonsbeitrag für die PV 2025	8
3.2 Berechnungsparameter 2025	9
3.3 Hochrechnung 2025	9
4. Kantonsbeitrag 2026	11
4.1 Einführung	11
4.2 Optimierungsbedarf	12
4.3 Systematik Berechnung	12
4.4 Mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung	12
4.4.1 Allgemeiner Anstieg der Krankenkassenprämien in der OKP	12
4.4.2 Laufende Tariffestsetzungsverfahren im Kanton Aargau	14
4.4.3 Mutmasslicher Prämienanstieg im Kanton Aargau	14
4.4.4 Mutmassliche Bevölkerungsentwicklung	14
4.5 Mutmasslicher Bundesbeitrag 2026	14
4.6 Auswirkungen der Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)	15
4.7 Bedarf 2026	16
4.8 Indirekter Gegenvorschlag des Ständerats zur Prämien-Entlastungs-Initiative	17
4.8.1 Initiative	17
4.8.2 Indirekter Gegenvorschlag des Ständerats	17
4.8.3 Voraussichtliches Inkraftsetzungsdatum 1. Januar 2026	17
4.8.4 Übergangsfrist von zwei Jahren	18
4.8.5 Antrag der GDK auf spätere Inkraftsetzung	18
4.9 Einheitliche Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen (EFAS)	18
4.10 Berechnung Kantonsbeitrag 2026	18
4.11 Verteilung auf die Anspruchsgruppen	19
5. Würdigung Kantonsbeitrag 2026	19
5.1 Bebeziehendenquote	19
5.2 Kantonsanteil	20
5.3 Verhältnis Prämienverbilligung zur mittleren Prämie	20
5.4 Verbleibende Prämienlast	20
5.5 Fazit	21
6. Auswirkungen	22
6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton	22
6.1.1 Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Kanton (ohne Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)	22
6.1.2 Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Kanton (bei Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)	23
6.1.3 Personelle Auswirkungen auf den Kanton	24

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	24
6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	25
6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	25
6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	25
6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	25
6.7 Wirkungsprüfung	25
7. Weiteres Vorgehen.....	25
Antrag.....	26

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf einer Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) müssen die Kantone Versicherten in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Krankenkassenprämienverbilligung gewähren. Zusätzlich müssen sie bei Familien mit mittleren und unteren Einkommen die Prämien für Kinder um mindestens 80 % und bei jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligen (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Durch eine bedarfsgerechte Prämienverbilligungspolitik ist sicherzustellen, dass die Kantone die auf Prämienverbilligung (PV) angewiesenen Personen in genügendem Masse unterstützen. Damit sind nicht nur Personen gemeint, die unter bis knapp über dem Existenzminimum leben, sondern auch Personen und Familien des unteren Mittelstands.

Gemäss dem Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 (SAR 837.200) ist es am Grossen Rat, die Höhe des Kantonsbeitrags jährlich durch Dekret festzulegen. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag gemäss § 4 Abs. 4 KVGG an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren.

Für das Jahr 2026 ergaben die Berechnungen des Regierungsrats einen Gesamtbedarf von 463,4 Millionen Franken. Zieht man vom Gesamtbedarf den mutmasslichen Bundesbeitrag 2026 von 303 Millionen Franken ab, resultiert ein durch Dekret festzulegender Kantonsbeitrag 2026 von 160,4 Millionen Franken. Der ermittelte Kantonsbeitrag 2026 fällt um 19,0 Millionen Franken tiefer aus als im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 vorgesehen. Diese Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass der Regierungsrat im AFP 2025–2028 ab dem Jahr 2025 beim Nettoaufwand für die PV noch einen jährlichen Mehraufwand von rund 30 Millionen Franken aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative berücksichtigt hatte. Gemäss einer Mitteilung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) vom 13. Dezember 2024 fällt dieser Mehraufwand jedoch für den Kanton Aargau frühestens ab dem Jahr 2028 an (vgl. Ziffer 4.8.4).

Der vom Regierungsrat für das Anspruchsjahr 2026 beantragte Kantonsbeitrag von 160,4 Millionen Franken ermöglicht, den im Jahr 2019 eingeschlagenen Kurs der besonderen Berücksichtigung der Familien gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG und der Alleinstehenden lückenlos fortzuführen, lässt aber trotzdem die engen finanziellen Verhältnisse des Kantons nicht ausser Acht.

Der Jahresabschluss 2024 zeigt, dass im Jahr 2024 im Kanton Aargau mehr Personen (185'368 Personen) als budgetiert (179'000 Personen) von einer Verbilligung der Krankenkassenprämien profitierten. Insgesamt zahlte die SVA Aargau für die PV im Jahr 2024 13,2 Millionen Franken (411,1 Millionen Franken anstelle von 397,9 Millionen Franken) mehr aus als im AFP 2024–2027 veranschlagt. Die Bevölkerung erhielt somit im Jahr 2024 13,2 Millionen Franken mehr PV als budgetiert. Der um 17,7 Millionen Franken höher als angenommen ausgefallene Bundesbeitrag (269,6 Millionen Franken anstelle der budgetierten 251,9 Millionen Franken) trägt jedoch zu einer Budgetunterschreitung im Nettoaufwand bei. Beim Nettoaufwand ergab sich damit eine Budgetunterschreitung von 4,5 Millionen Franken (ohne Berücksichtigung der auf die die Vorjahre entfallenden Rückforderungen von 22,2 Millionen Franken).

1. Ausgangslage

1.1 Gesamtsicht

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) müssen die Kantone für Versicherte in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen Krankenkassenprämienverbilligung gewähren. Zusätzlich müssen sie bei Familien mit mittleren und unteren Einkommen die Prämien für Kinder um mindestens 80 % und bei jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligen (Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Der Kanton Aargau setzt Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG so um, dass er die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen wie vorgeschrieben verbilligt, sofern der Haushalt (Ehepaar mit Kindern oder Alleinerziehende mit Kindern) grundsätzlich prämienvverbilligungsberechtigt ist.

Der Bund selbst steuert jährlich einen Beitrag in der Höhe von 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an den Prämienverbilligungsaufwand bei (Art. 66 Abs. 2 KVG).

Zur Beachtung der Autonomie der Kantone haben die Bundesparlamentarier die Begriffe "bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse" und "untere und mittlere Einkommen" nicht definiert. Fest steht nur, dass der Gesetzgeber nicht nur untere, sondern auch mittlere Einkommen von einer Prämienverbilligung (PV) für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung profitieren lassen wollte, wobei namentlich die mittleren Einkommen über den bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen liegen.

Gemäss § 4 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) vom 15. Dezember 2015 (SAR 837.200) ist das Ziel der kantonalen Prämienverbilligungspolitik, die bedarfsgerechte Ausrichtung der PV an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sicherzustellen. Personen und Familien des unteren Mittelstands sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Die Höhe des Kantonsbeitrags legt der Grosse Rat jährlich durch Dekret fest. Der beschlossene Betrag fliesst als Budgetwert in den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ein. Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit muss sich der Kantonsbeitrag an der mutmasslichen Prämienentwicklung, der mutmasslichen Bevölkerungsentwicklung und dem mutmasslichen Bundesbeitrag orientieren (§ 4 Abs. 4 KVGG).

Der durch Dekret beschlossene Kantonsbeitrag dient dem Regierungsrat – zusammen mit dem mutmasslichen Bundesbeitrag – als Grundlage für die zweckgebundene Verteilung der PV an die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen.

Bei der Verteilung sind drei Kategorien von PV-Beziehenden zu unterscheiden:

- Ergänzungsleistungsbeziehende (EL-Beziehende): Erhalten die Durchschnittsprämie (inklusive Unfalldeckung) des Kantons Aargau¹; höchstens jedoch die effektive Prämie (wenn die effektiv zu bezahlende Krankenversicherungsprämie tiefer ist als die kantonale Durchschnittsprämie).²
- Sozialhilfebeziehende (SH-Beziehende): Erhalten die Richtprämien des Kantons Aargau³.
- Beziehende einer individuellen Prämienverbilligung (IPV): Erhalten eine IPV gemäss der vom Regierungsrat festgelegten Berechnungsparameter (Richtprämie, Einkommenssatz und Einkommensabzüge).

¹ Im Jahr 2025 betragen die Durchschnittsprämien gemäss einer Auflistung der monatlichen Prämien des BAG vom Monat September 2024: Fr. 6'557.– (Erwachsene), Fr. 4'846.– (junge Erwachsene), Fr. 1'520.– (Kinder).

² Art. 10 Abs. 3 lit. d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006.

³ Im Jahr 2025 betragen diese gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) vom 16. März 2016 (Stand: 2. September 2024) (SAR 837.211): Fr. 5'520.– (Erwachsene), Fr. 4'040.– (junge Erwachsene), Fr. 1'300.– (Kinder).

Konkret berechnet sich die IPV wie folgt:

$$\text{Prämienverbilligung} = \text{Richtprämie(n)} - \text{Prozentsatz vom massgebenden Einkommen}$$

- Massgebendes Einkommen = bereinigtes steuerbares Einkommen + 20 % des steuerbaren Vermögens - Einkommensabzug
- Bereinigtes steuerbares Einkommen = Steuerbares Einkommen + Aufrechnung von diversen Steuerabzügen (zum Beispiel Einzahlungen in die Säule 3a, über den Pauschalabzug hinausgehende Unterhaltskosten beim Hauseigentum, Spenden).

1.2 Bedeutung Kantonsbeitrag

Der Bund sieht Beiträge der öffentlichen Hand für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen vor und delegiert den Kantonen die Festlegung des zu erreichenden Sozialziels und die Ausgestaltung der PV. Diese flexible Lösung soll den Kantonen die Möglichkeit einräumen, eine den kantonalen Gegebenheiten entsprechende bedarfsgerechte Prämiensubventionierung vorzunehmen.

Die Übernahme von PV und die Beteiligung an den Krankenkassenausständen durch die öffentliche Hand stellt damit innerhalb des Spannungsfelds zwischen Bedarfsgerechtigkeit und Kostenkontrolle eine zentrale Thematik dar. Sie beinhaltet sowohl eine soziale als auch finanzielle Prämisse: Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass alle ihre Prämienlast nach individueller wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit übernehmen und dieser Kostenverpflichtung eigenverantwortlich nachkommen, so dass möglichst keine Krankenkassenausstände entstehen. Gleichzeitig muss der Kanton aufgrund seiner Finanzierungsverantwortung bei PV die eigenen Ausgaben sorgsam abwägen und kontrollieren.

2. Anspruchsjahr 2024

2.1 Kantonsbeitrag 2024 und Berechnungsparameter 2024

Für das Jahr 2024 hat der Grosse Rat am 20. Juni 2023 einen Kantonsbeitrag von 146 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2023-0942). Zusammen mit dem geschätzten Bundesbeitrag 2024 von 251,9 Millionen Franken ergab das einen geplanten Gesamtaufwand von 397,9 Millionen Franken. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat am 6. September 2023 die Berechnungsparameter für die IPV 2024 der einzelnen Haushaltstypen festgelegt.

Tabelle 1: Berechnungsparameter 2024

Parameter	PV 2024
Richtprämien	
Erwachsene	Fr. 5'120.–
Junge Erwachsene	Fr. 3'770.–
Kinder	Fr. 1'210.–
Einkommenssatz	16 %
Einkommensabzüge	
Alleinstehende Person ohne Kinder	Fr. 8'300.–
Ehepaar ohne Kinder	Fr. 1'000.–
Ehepaar mit Kindern	Fr. 9'000.–
Alleinstehende Person mit Kindern	Fr. 12'000.–
Pro Kind/gemeinsam eingestufte junge Erwachsene in Ausbildung	Fr. 2'000.–

2.2 Jahresabschluss 2024

Im Jahr 2024 profitierten mehr Personen (185'368 Personen) als geplant (179'000 Personen) im Kanton Aargau von einer Verbilligung der Krankenkassenprämien. Insgesamt hat die SVA Aargau für die PV im Jahr 2024 einen Betrag von 13,2 Millionen Franken (411,1 Millionen Franken anstelle von

397,9 Millionen Franken) mehr ausbezahlt als im AFP 2024–2027 angenommen. Die Bevölkerung erhielt somit im Jahr 2024 13,2 Millionen Franken mehr PV als ursprünglich budgetiert. Die Budgetunterschreitung beim Bruttoaufwand stammt aus den Rückerstattungen von zu Unrecht bezogenen PV aus dem Jahr 2024 sowie aus Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen PV aus Vorjahren (automatisiertes Nachkontrollverfahren). Der um 17,7 Millionen Franken höher als angenommen ausgefallene Bundesbeitrag (269,6 Millionen Franken anstelle der budgetierten 251,9 Millionen Franken) trägt zusätzlich zu einer Budgetunterschreitung im Nettoaufwand bei. Beim Nettoaufwand ergab sich damit eine Budgetunterschreitung von 26,7 Millionen Franken. Ohne die auf die Vorjahre entfallenden Rückforderungen beträgt die PV-Budgetunterschreitung beim Nettoaufwand für das PV-Jahr 2024 4,5 Millionen Franken.

Tabelle 2: Gegenüberstellung Budget und Jahresabschluss 2024

	Budget 2024 gemäss AFP 2024–2027	Rechnung 2024	Differenz
	in Millionen Franken	in Millionen Franken	in Millionen Franken
IPV	241,7	250,5	8,8
PV EL-Beziehende	121,0	123,5	2,5
PV SH-Beziehende	35,0	36,7 ⁴	1,7
Differenzzahlung Gemeinden ⁵	0,2	0,4	0,2
Kantonaler Bruttoaufwand	397,9	411,1	13,2
Bundesbeitrag	-251,9 (Annahme GSH)	-269,6 (BAG Oktober 2023)	-17,7
Kantonaler Nettoaufwand	146,0	141,5	-4,5
Rückerstattungen aus Vorjahren	0,0	-22,2	-22,2
Kantonaler Bruttoaufwand abzüglich der Rückforderungen aus Vorjahren	397,9	388,9	-9,0
Kantonaler Nettoaufwand abzüglich der Rückforderungen aus Vorjahren	146,0	119,3	-26,7

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

2.3 Rückerstattungen aus Vorjahren (systematische Nachkontrollen der SVA Aargau)

Rückerstattungen der PV aufgrund der systematischen Nachkontrollen beziehen sich (im Gegensatz zu den ordentlichen Rückerstattungen) in der Regel nie auf das massgebende Anspruchsjahr. Vielmehr handelt es sich um zu viel ausgerichtete PV in den (dem Anspruchsjahr) vorausgegangenen Jahren, für die mittlerweile eine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt (im Anspruchsjahr 2024 geht es somit hauptsächlich um die im Jahr 2021 zu viel gewährten Verbilligungen).

Eine Nachverteilung von Rückerstattungen von zu Unrecht gewährten PV aus den Vorjahren ist nicht möglich. Der Kanton Aargau beziehungsweise die SVA Aargau gewährten in diesen Vorjahren PV an Haushalte, die keinen oder einen geringeren Anspruch als den ausgerichteten hatten. Dadurch bedingte Rückerstattungen stehen dem Kanton Aargau zu. Im Übrigen sind diese Vorjahre finanziell

⁴ Der Wert entspricht den von der SVA Aargau im Januar 2025 an das BAG gelieferten Zahlen.

⁵ Bis ein Wechsel eines SH-Beziehenden in ein alternatives Versicherungsmodell möglich ist, übernimmt der Kanton die Differenz zwischen Richtprämie und effektiver Prämie.

abgeschlossen. Der Regierungsrat hat am 3. Juli 2024 entschieden, dass Rückerstattungen aus der systematisierten Nachkontrolle aus den jeweiligen Vorjahren im Finanzhaushalt (Globalbudget) des Kantons Aargau verbleiben.

Tabelle 3: Auswirkungen auf das Budget 2024 / Jahresrechnung 2024 (in Millionen Franken, inklusive Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)

	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Kantonaler Bruttoaufwand	-9,0			
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)	-17,7			
Kantonaler Nettoaufwand (Kantonsbeitrag)	-26,7			

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

3. Anspruchsjahr 2025

3.1 Kantonsbeitrag für die PV 2025

Für das Jahr 2025 hat der Grosse Rat am 25. Juni 2024 einen Kantonsbeitrag von 169,8 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2024-1431). Zusammen mit dem vom Departement Gesundheit und Soziales geschätzten Bundesbeitrag von 280,8 Millionen Franken ergab das einen geplanten Gesamtaufwand von 450,6 Millionen Franken. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat am 28. August 2024 die Berechnungsparameter für die IPV 2025 der einzelnen Haushaltstypen festgelegt.

In der (24.137) Botschaft an den Grossen Rat betreffend Dekret zur Prämienverbilligung; Änderung vom 24. April 2024 führte der Regierungsrat auf Seite 17 in Ziffer 4.8.5 seinerzeit aus, dass der indirekte Gegenvorschlag des Ständerats zur Prämien-Entlastungs-Initiative am 9. Juni 2024 automatisch in Kraft treten werde, falls das Schweizer Stimmvolk die Prämien-Entlastungs-Initiative ablehnen würde. Somit werde der frühestmögliche Zeitpunkt für die Inkraftsetzung des indirekten Gegenvorschlags der 1. Januar 2025 sein. Der Regierungsrat rechnete somit ab dem Jahr 2025 mit einer jährlichen Mehrbelastung der Gesamtprämienverbilligungssumme von 26,8 Millionen Franken pro Jahr.⁶ Weder in der Botschaft vom 24. April 2024 noch im Beschluss des Grossen Rats vom 25. Juni 2024 (GRB Nr. 2024-1431) findet sich ein Vorbehalt, wonach der Zusatzaufwand von 26,8 Millionen Franken nicht zu verteilen wäre, wenn der indirekte Gegenvorschlag erst im Jahr 2026 (oder noch später) in Kraft treten würde. Am 25. Juni 2024 (Zeitpunkt des Beschlusses des Grossen Rats über den Kantonsbeitrags 2025) stand noch nicht fest, ab wann im Kanton Aargau der Mehraufwand aufgrund des indirekten Gegenvorschlags des Ständerats zur Prämien-Entlastungs-Initiative anfallen würde. Angaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags notwendigen KVG-Änderungen lagen nicht vor. Deshalb musste der Regierungsrat zumindest theoretisch mit einem Inkrafttreten 2025 rechnen.⁷ Es wäre somit tatsächlich möglich gewesen, dass dieser Mehraufwand bereits ab dem Jahr 2025 angefallen wäre.

Am 19. Juli 2024 informierte die zuständige Projektleiterin der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) die Dienstchefinnen und Dienstchefs der kantonalen Gesundheitsdepartemente über die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative. Sie legte im Wesentlichen dar, dass das BAG eine Inkraftsetzung erst per 1. Januar 2026 anstrebe.

Weil der Grosse Rat den Kantonsbeitrag von 169,8 Millionen Franken am 25. Juni 2025 ohne Vorbehalt des tatsächlichen Inkrafttretens des indirekten Gegenvorschlags per 1. Januar 2025 beschloss-

⁶ Schätzung des BAG vom 17. Juli 2023.

⁷ Inklusive Berücksichtigung der 100-tägigen Referendumsfrist seit der Publikation im Bundesblatt.

sen hat, stehen für die PV 2025 (neben dem Bundesbeitrag) die vom Grossen Rat 2025 beschlossenen 169,8 Millionen Franken (inklusive der darin enthaltenen Mehrbelastung von 26,8 Millionen Franken) zur Verfügung (vgl. zum indirekten Gegenvorschlag des Ständerats Ziffer 4.8 nachfolgend).

3.2 Berechnungsparameter 2025

Bei der Festlegung der Berechnungsparameter hat der Regierungsrat im Anhang 1 der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) vom 16. März 2016 (SAR 837.211) die Berechnungselemente (Richtprämien, Einkommensabzüge und Einkommenssatz) jährlich so festzusetzen, dass eine zweckgebundene Verteilung der PV an die in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen erfolgt. Gleichzeitig musste der Regierungsrat am 28. August 2024 die Berechnungselemente so festlegen, dass möglichst der gesamte am 25. Juni 2024 vom Grossen Rat beschlossene Kantonsbeitrag 2025 (sowie der gesamte mutmassliche Bundesbeitrag 2025) für die PV 2025 eingesetzt werden kann. Wie schon im Jahr zuvor hat das Departement Gesundheit und Soziales die SVA Aargau beauftragt, Simulationen vorzunehmen. Durch die Vornahme von Simulationen lassen sich die Berechnungsparameter so justieren, damit sich die beiden Ziele (zweckgebundene und möglichst vollständige Verteilung der für die PV vorgesehenen Mittel) realisieren lassen. Die Berechnungsparameter gemäss Anhang 1 V KVGG lauten für das Anspruchsjahr 2025 wie folgt:

Tabelle 4: Berechnungsparameter 2025

Parameter	PV 2025
Richtprämien	
Erwachsene	Fr. 5'520.–
Junge Erwachsene	Fr. 4'040.–
Kinder	Fr. 1'300.–
Einkommenssatz	16 %
Einkommensabzüge	
Alleinstehende Person ohne Kinder	Fr. 8'300.–
Ehepaar ohne Kinder	Fr. 0.–
Ehepaar mit Kindern	Fr. 8'000.–
Alleinstehende Person mit Kindern	Fr. 12'000.–
Pro Kind/gemeinsam eingestufte junge Erwachsene in Ausbildung	Fr. 2'500.–

3.3 Hochrechnung 2025

Aus der Hochrechnung der SVA Aargau vom 7. Januar 2025 über die PV 2025 resultiert für das Jahr 2025 für die IPV ein erwarteter Aufwand von 297,9 Millionen Franken. Der erwartete Aufwand liegt 10,3 Millionen Franken über dem IPV-Planwert 2024 (287,6 Millionen Franken).

Hauptgrund für die Zunahme des Aufwands bildet die wesentlich höhere Anzahl von PV-Beziehenden, die sich 2024 für die IPV 2025 angemeldet haben und Anspruch auf IPV haben. Gemäss der Hochrechnung der SVA Aargau vom 7. Januar 2025 werden im Jahr 2025 im Kanton Aargau voraussichtlich rund 201'500 Personen Anspruch auf PV haben.

In der Hochrechnung 2025 vom 7. Januar 2025 weist die SVA Aargau darauf hin, dass sie die Anzahl Personen zum heutigen Zeitpunkt nur vage eruieren könne. Insbesondere seien die Haushaltskonstellationen 2025 noch nicht vollständig bekannt. Die Anzahl Personen werden durch die SVA Aargau jeweils per Stichtagbetrachtung ausgewertet und hochgerechnet. Im Hinblick auf die Anzahl Personen mit Anspruch auf die IPV stellt die Abteilung Gesundheit jedoch fest, dass die im 1. Forecast vom 7. Januar 2025 angenommene hohe Anzahl von Bezügerinnen und Bezüger von IPV (165'000 Personen) nachvollziehbar erscheint. Der hierbei von der SVA Aargau für das Jahr 2025 erwartete IPV-Aufwand von rund 297,9 Millionen Franken (271,1 Millionen Franken + 26,8 Millionen

Franken) erscheint realistisch. Auch die von der SVA Aargau angenommenen Aufwände für PV bei Anspruch auf Ergänzungsleistungen (PV EL) sowie bei der PV für Sozialhilfebezüger (PV SHB) erscheinen schlüssig.

Die Zunahme beim IPV-Aufwand ist darauf zurückzuführen, dass sich bis zum 31. Dezember 2024 mehr Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Aargau für PV angemeldet haben (ca. 165'000 Personen) und voraussichtlich Anspruch auf IPV haben als im Vorjahr (2024: 152'200⁸ Personen). Insgesamt sind die mittleren Prämien in der OKP für das Jahr 2025 für den Kanton Aargau im Vergleich zu den OKP-Prämien 2024 um 7,1 % angestiegen.⁹ Dieser hohe Anstieg der mittleren Prämien 2025 dürfte dazu beigetragen haben, dass sich noch mehr Menschen im Kanton Aargau bei der SVA Aargau für die PV 2025 angemeldet haben und im Jahr 2025 aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse Anspruch auf PV haben werden. Weiter rückte das Thema PV aufgrund der Eidgenössischen Volksabstimmung über die Prämien-Entlastungs-Initiative im vergangenen Jahr vermehrt in den Fokus.¹⁰ Weil die Berichterstattung auch wiederholt festhielt, dass den Einwohnerinnen und Einwohnern bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Anspruch auf PV zusteht, haben die Medien auch zu einer weiteren Entstigmatisierung des Instruments PV beigetragen. Dies dürfte noch zusätzliche PV-Berechtigte Haushalte dazu bewogen haben, sich für die PV anzumelden.

In der besagten Hochrechnung vom 7. Januar 2025 für das Jahr 2025 sind bei allen drei PV-Bereichen die voraussichtlichen, ordentlichen Rückerstattungen von gesamthaft etwa 5,0 Millionen Franken bereits berücksichtigt beziehungsweise abgezogen.¹¹

⁸ Gemäss dem 3. Forecast der SVA Aargau vom 27. August 2024 hatten im Jahr 2024 voraussichtlich 152'200 Personen Anspruch auf IPV.

⁹ Gesamtschweizerisch betrug der Anstieg der mittleren OKP-Prämien über alle Kantone für das Jahr 2025 6 %.

¹⁰ Die Initiative "Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)" der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP) verlangte, dass keine versicherte Person mehr als 10 % ihres verfügbaren Einkommens für die Prämien der OKP bezahlen muss. Um dies zu erreichen, sah die Initiative vor, dass Bund und Kantone mehr zur PV hätten beitragen sollen. Der Bund hätte mindestens zwei Drittel der Kosten und die Kantone den Rest übernehmen müssen. Am 9. Juni 2024 hat das Stimmvolk die Prämien-Entlastungs-Initiative abgelehnt, weshalb automatisch der indirekte Gegenvorschlag des Ständerats in Kraft getreten war. Weitere Informationen dazu finden sich unter (21.063) "Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)". Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (abrufbar unter: parlament.ch > Ratsbetrieb > Curia Vista > Geschäfte > Suche > Geschäftsnummer > 21.063; eingesehen am 6. Februar 2025).

¹¹ Die ordentlichen Rückerstattungen beinhalten die Rückzahlungen von PV, welche die Versicherten aufgrund einer eingetretenen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückzahlen müssen. In diesen Fällen haben die Versicherten die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse selbstständig (entsprechend ihrer Meldepflicht) innerhalb des jeweiligen Anspruchsjahrs der SVA Aargau mitgeteilt (§ 14 Abs. 1 KVGG). Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse tritt beispielsweise dann ein, wenn das Haushaltseinkommen im entsprechenden Prämienjahr zunimmt (Lohnerhöhung, Möglichkeit der Erhöhung des Arbeitspensums und dergleichen). Zu unterscheiden sind die ordentlichen Rückerstattungen von der rückwirkenden systematischen Nachkontrolle, bei welcher das EDV-System der SVA Aargau diejenigen Versicherten ermittelt, welche die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse (in Verletzung ihrer Meldepflicht) nicht rechtzeitig gemeldet haben und sich auf vorausgegangene Kalenderjahre beziehen.

Tabelle 5: Gegenüberstellung Budget und Hochrechnung (HR) 2025

	2025 gemäss AFP 2025–2028	Forecast SVA Aargau vom 7. Januar 2025	Differenz
	in Millionen Franken	in Millionen Franken	in Millionen Franken
IPV	287,6	297,9	10,3 ¹²
PV EL-Beziehende	127,3	133,3	6,0 ¹³
PV SH-Beziehende	35,5	35,4	-0,1
Differenzzahlung Gemeinden ¹⁴	0,2	0,2	0
Erwarteter kantonaler Bruttoaufwand	450,6	466,8	16,2
Bundesbeitrag	-280,8 (Departement Gesundheit und Soziales April 2024)	-288,0 (BAG September 2024)	-7,2 ¹⁵
Erwarteter kantonaler Nettoaufwand	169,8	178,8	9,0

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

Tabelle 6: Auswirkungen auf das Budget 2025 / Jahresrechnung 2025 (in Millionen Franken)

	BU 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Kantonaler Bruttoaufwand	16,2			
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)	-7,2			
Kantonaler Nettoaufwand (Kantonsbeitrag)	9,0			

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

4. Kantonsbeitrag 2026

4.1 Einführung

Der Grosse Rat hat im Jahr 2018 eine Zusatzausschüttung und in den Jahren 2019 und 2020 Erhöhungen des Kantonsbeitrags zugunsten der Haushalte mit Kindern beschlossen. Im Jahr 2021 folgte eine Anpassung zugunsten der Alleinstehenden.

Im Rahmen der Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) beschloss der Grosse Rat einen Kantonsbeitrag für die PV 2024 in Höhe von 146,0 Millionen Franken (GRB Nr. 2023-0942). An der Sitzung vom 20. Juni 2023 ist er dem vom Regierungsrat beantragten Kantonsbeitrag 2024 von 139,3 Millionen Franken somit nicht gefolgt und hat einen um 6,7 Millionen Franken höheren Kantonsbeitrag (146,0 Millionen Franken) verabschiedet. Im Wesentlichen entschied sich eine Mehrheit (68 Stimmen gegen 61 Stimmen) des Grossen Rats für den höheren Kantonsbeitrag, weil sich Anfang Juni 2023 die Stimmen von Krankenkassenexperten häuften, wonach die Prämien 2024 wesentlich stärker ansteigen würden (über 5 %) als noch in der Botschaft an den Grossen Rat vom 26. April 2023 prognostiziert.

¹² Das Leistungsvolumen wird gemäss der 1. Hochrechnung der SVA Aargau vom 7. Januar 2025 zunehmen, weil im Jahr 2025 voraussichtlich mehr Personen IPV beanspruchen werden (ca. 165'000 Personen) als ursprünglich im AFP 2025–2028 angenommen (ca. 153'800 Personen).

¹³ Aufgrund des Fallzuwachs, der Erhöhung der Durchschnittsprämie (2025: Fr. 6'557.– [Erwachsene], 2024: Fr. 6'187.– [Erwachsene]) sowie des Prämienanstiegs erwartet die SVA Aargau eine Zunahme des Leistungsvolumens für das Jahr 2025.

¹⁴ Bis ein Wechsel eines SH-Beziehenden in ein alternatives Versicherungsmodell möglich ist, übernimmt der Kanton die Differenz zwischen Richtprämie und effektiver Prämie.

¹⁵ Der definitive Bundesbeitrag für den Kanton Aargau (288 Millionen Franken) für das Jahr 2025 ist höher ausgefallen als ursprünglich vom Regierungsrat im April 2024 (280,8 Millionen Franken) angenommen (weitere Ausführungen zum Bundesbeitrag finden sich unter Ziffer 4.5 nachfolgend).

Für die PV 2025 hat der Grosse Rat am 25. Juni 2024 einen Kantonsbeitrag von 169,8 Millionen Franken beschlossen. Dieser Betrag beinhaltet auch einen Mehraufwand von 26,8 Millionen Franken¹⁶, der bei dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Inkraftsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative grundsätzlich bereits ab dem 1. Januar 2025 hätte anfallen können.¹⁷ Wie unter Ziffer 4.8.3 noch weiter ausgeführt wird, werden die für die Inkraftsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative notwendigen Erlassänderungen voraussichtlich erst am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

4.2 Optimierungsbedarf

Auch für die vorliegende Botschaft muss der Regierungsrat hinsichtlich der Prämienentwicklung für das Jahr 2026 auf die Ende April 2025 vorliegenden Informationen (insbesondere Forschungsstudien zur erwarteten Prämienentwicklung) abstellen. Der Regierungsrat kann jedoch gegebenenfalls anlässlich der Beratung im Grossen Rat im Juni 2025 über die dann vorliegenden neusten Erkenntnisse zur möglichen Prämienentwicklung in der OKP informieren. Der Grosse Rat wird es ohnehin in der Hand haben, den beantragten Kantonsbeitrag des Regierungsrats zu verabschieden oder einen anderen Kantonsbeitrag zu beschliessen. Auf diese Weise lässt sich sicherstellen, dass am Beratungs- und Beschlussdatum des Grossen Rats die neusten Erkenntnisse zur Prämienentwicklung in die Abstimmung einfließen werden.

Im Übrigen besteht kein weiterer Optimierungsbedarf. Die Berechnung des notwendigen Bedarfs erfolgt somit ausschliesslich aufgrund der mutmasslichen Bevölkerungs- und Prämienentwicklung.

4.3 Systematik Berechnung

Der Gesamtaufwand für die PV setzt sich aus der PV der drei Anspruchsgruppen zusammen: EL-, SH- und IPV-Beziehende.

Für die Herleitung des notwendigen Kantonsbeitrags 2026 sind einerseits die mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung für das Jahr 2026 und andererseits der mutmassliche Bundesbeitrag für das Jahr 2026 zu ermitteln.

4.4 Mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung

4.4.1 Allgemeiner Anstieg der Krankenkassenprämien in der OKP

2025 beträgt die mittlere monatliche Krankenkassenprämie in der OKP¹⁸ in der Schweiz monatlich Fr. 378.70, was einem Anstieg von 6,0 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Im Kanton Aargau liegt die mittlere Krankenkassenprämie in der OKP¹⁹ im Jahr 2025 derzeit bei Fr. 353.–. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg von 7,1 %. Der effektive Prämienanstieg ist jedoch tiefer, weil bei stärkeren Prämienanstiegen beispielsweise mehr Versicherte höhere Franchisen wählen oder in ein alternatives Versicherungsmodell wechseln. Dies hat zur Folge, dass das effektive durchschnittliche Prämienniveau sinkt. Unter Berücksichtigung dieser Effekte analog den Vorjahren erwartet der Regierungsrat einen effektiven Anstieg im Kanton Aargau von unter 7 %.

Zurückzuführen ist das Kostenwachstum insbesondere auf die Hauptkostentreiber demografische Entwicklung (Alterung der Gesundheit), medizinische Entwicklung (bessere, aber auch teurere Medikamente und Behandlungsmöglichkeiten) sowie auf die Zunahme der nachgefragten Gesundheitsleistungen (Mengenwachstum). Weiter sind im Jahr 2025 zunehmend die Folgen der Teuerung zu spüren. Diese zeigen sich im Gesundheitswesen immer mit einer gewissen Verzögerung, weil es keine automatische Anpassung der Tarife gibt. Vielmehr müssen die Tarifpartner (Leistungserbringer

¹⁶ Schätzung des BAG vom 17. Juli 2023.

¹⁷ Vgl. Ziffer 4.8.5 in der Botschaft zum Dekret zur Prämienverbilligung (DPV) 2025 vom 24. April 2024.

¹⁸ Monatliche Prämie in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) über alle Altersklassen.

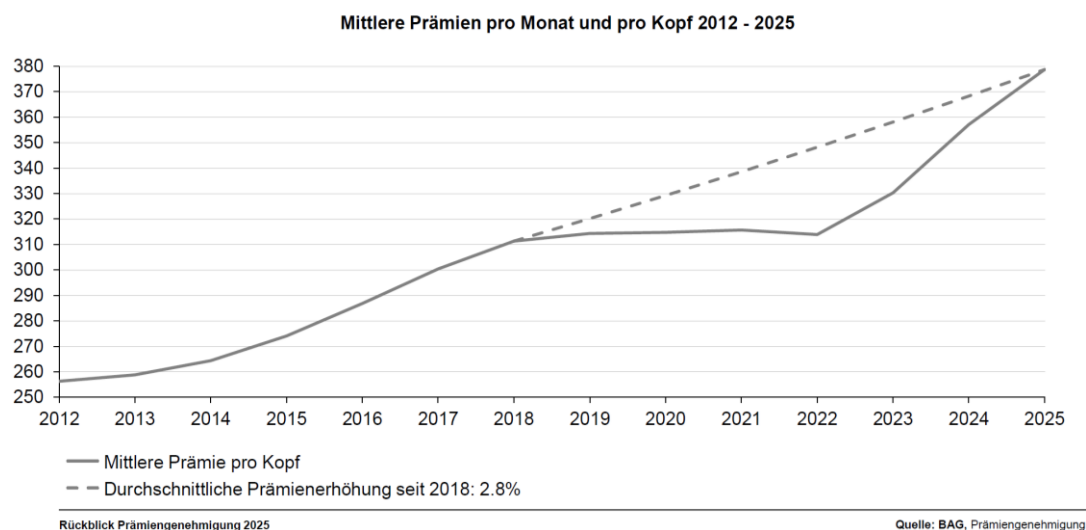
¹⁹ Monatliche Prämie in der OKP über alle Altersklassen.

wie Spitäler und Versicherer beziehungsweise deren Einkaufsgemeinschaften) die Tarife beispielsweise nach einer zu beobachtenden Teuerung neu verhandeln.

Die Gesundheitsausgaben in der Schweiz nahmen der Prognose der Konjunkturforschungsstelle (KOF) der ETH Zürich zufolge im Jahr 2023 mit 3,8 % gegenüber dem Vorjahr weiter zu. Für das Jahr 2024 prognostiziert die KOF einen Anstieg des Wachstums der Gesundheitsausgaben auf 4,4 %. Die Wachstumsrate werde gemäss der KOF danach mit 3,7 % im Jahr 2025 wieder etwas tiefer ausfallen und im Jahr 2026 bei 3,4 % liegen. Über den Prognosezeitraum hinweg beträgt der durchschnittliche jährliche Anstieg 3,8 %. Über die zehn Jahre zuvor lag die Zunahme im Durchschnitt bei 3,2 % und bei 3,4 % über die Jahre 2003–2012. Pro Kopf liegen die jährlichen Gesundheitsausgaben bei Fr. 10'684.– (2023), Fr. 11'003.– (2024), Fr. 11'303.– (2025) und Fr. 11'594.– (2026).²⁰ Weil sich die Prämien in erster Linie an den Gesundheitskosten orientieren (die Prämien folgen den Kosten), geht die Abteilung Gesundheit von der Annahme aus, dass die Prämien ab 2026 auch jährlich um durchschnittlich rund 3,5 % wachsen werden. Über grössere Reserven dürfen die Krankenversicherer derzeit nicht mehr verfügen. Einmalige hohe Kostenanstiege der Gesundheitskosten können die Krankenversicherer deshalb auch in Zukunft nicht mehr wie früher im grossen Stil mit Hilfe von Reserven "abfedern". Folglich schwankt der jährliche Anstieg der Krankenkassenprämien stark. Die Bevölkerung ist damit auch in Zukunft nicht vor Krankenkassenprämienchocks wie im Prämienherbst 2023 gefeit. Damals hat das BAG verkündet, dass die Krankenkassenprämien für das Jahr 2024 schweizweit um durchschnittlich 8,7 % (Kanton Aargau: 8,8 %) steigen werden. Auch für das Jahr 2025 musste der Kanton Aargau nochmals einen Anstieg der mittleren OKP-Prämien von 7,1 % verbuchen (schweizweit stiegen die OKP-Prämien für das Jahr 2025 durchschnittlich um 6 %).

In der Vorbudgetierung AFP 2025–2028 vom Januar 2024 ging die Abteilung Gesundheit noch von einem jährlichen Anstieg der Krankenkassenprämien von 3,3 % aufgrund des allgemeinen jährlichen Anstiegs der Gesundheitskosten aus. Gestützt auf die vorstehend erwähnte neuste KOF-Prognose vom 19. November 2024 und insbesondere auch gestützt auf die Prämienentwicklungen in den vergangenen drei Jahren ist diese Annahme nach oben zu korrigieren. Der allgemeine jährliche Anstieg der Krankenkassenprämien dürfte somit für das Jahr 2026 sowie für die Planjahre 2027–2029 rund 3,5 % betragen. Insgesamt deckt sich der Wert von 3,5 % mit der gesamtschweizerischen durchschnittlichen Prämienerrhöhung seit 2018 von 2,8 %, berücksichtigt jedoch auch gleichzeitig den stärkeren Prämienanstieg in den vergangenen drei Jahren (2023–2025).

Abbildung 1: Prämienentwicklung; die durchschnittliche Prämienerrhöhung seit 2018 beträgt gesamtschweizerisch 2,8 %



²⁰ KOF-Gesundheitsausgabenprognose vom 19. November 2024 (abrufbar unter; www.kof.ethz.ch > News & Veranstaltungen > Medienmitteilungen > Gesundheitsausgaben steigen auf über 100 Mrd. Franken; letztmals eingesehen am 9. Januar 2025).

4.4.2 Laufende Tariffestsetzungsverfahren im Kanton Aargau

Einen Effekt auf die Krankenkassenprämien im Kanton Aargau haben auch laufende Tariffestsetzungsverfahren. Aufgrund des laufenden TARMED-Taxpunkt看wert-Festsetzungsverfahrens und aufgrund weiterer Festsetzungsverfahren müssen die Krankenversicherer davon ausgehen, dass die Gesundheitskosten im Kanton Aargau zusätzlich steigen könnten. Je nach Ausgang der Festsetzungsverfahren müssen die Krankenversicherer allenfalls Nachzahlungen für das laufende und für vergangene Jahr entrichten. Für diesen Zweck müssen sie entsprechende Rückstellungen bilden.

Die laufenden Tariffestsetzungsverfahren im Kanton Aargau bewirken, dass die Gesundheitskosten und damit letztlich auch die Prämien im Kanton Aargau zusätzlich ansteigen werden (schätzungsweise um mindestens + 0,5 % pro Jahr).

4.4.3 Mutmasslicher Prämienanstieg im Kanton Aargau

Insgesamt geht der Regierungsrat in den kommenden Jahren von einem Wachstum der Krankenkassenprämien von 4 % aus (3,5 % aufgrund des allgemeinen jährlichen Anstiegs der Gesundheitskosten und 0,5 % aufgrund der derzeit laufenden Festsetzungsverfahren).

4.4.4 Mutmassliche Bevölkerungsentwicklung

Das Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau lag im Jahr 2023 bei aussergewöhnlich hohen 1,5 % (im Vergleich dazu betrug es im Jahr 2022 1,4 %). Die Personen mit Schutzstatus S sind im erwähnten Bevölkerungswachstum von 1,5 % im Jahr 2023 nicht berücksichtigt.

Die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Aargau ist in der offiziellen Publikation der Bevölkerungsstatistik²¹ zu entnehmen oder im Datenportal²² von Statistik Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen abrufbar.

Auf längere Sicht stützt sich der Regierungsrat jedoch auf das im AFP 2025–2028 publizierte jährliche Bevölkerungswachstum im Kanton Aargau.²³

Gemäss dem AFP 2025–2028 beträgt der Bevölkerungszuwachs im Jahr 2026 1,2 %. Beim im AFP 2025–2028 ausgewiesenen Bevölkerungswachstum handelt es sich um eine Projektion. Entsprechend ist dieser Wert von 1,2 % mit Unsicherheiten behaftet.

4.5 Mutmasslicher Bundesbeitrag 2026

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vergangene und die erwartete Entwicklung des Bundesbeitrags für den Kanton Aargau. Der Bundesbeitrag orientiert sich an der Prämienhöhe, die sich wiederum aus der Kostenentwicklung ergibt. In den letzten Jahren ist die Prämienentwicklung wiederholt von der Kostenentwicklung abgewichen.

²¹ Abrufbar unter: www.ag.ch/dfr > Statistik; letztmals eingesehen am 26. Januar 2025).

²² Abrufbar unter: www.ag.ch/dfr > Statistik > Zahlen und Vergleiche; letztmals eingesehen am 26. Januar 2025).

²³ Im AFP 2025–2028 ist im Ziel 535Z001 ein jährliches Bevölkerungswachstum zwischen 2026–2028 von 1,2 % ausgewiesen.

Tabelle 7: Entwicklung Bundesbeitrag

Jahr	Bundesbeitrag (in Millionen Franken)	Steigerung
2017	205,9	5,6 %
2018	216,8	5,3 %
2019	223,9	3,3 %
2020	225,7	0,8 %
2021	228,6	1,3 %
2022	229,8	0,5 %
2023	244,6	6,4 %
2024	269,6	10,2 %
2025	288,0	6,8 %
2026 (Annahme Department Gesundheit und Soziales)	303,0	5,2 %

Bei den Bundesbeiträgen ging der Regierungsrat – in Analogie zu der in den Vorjahren angenommenen Prämienentwicklung – im AFP 2025–2028 von einer jährlichen Erhöhung von 4 % aus.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie die Bundesbeiträge in den letzten Jahren im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr im Durchschnitt zugenommen haben.

Tabelle 8: Entwicklung der Bundesbeiträge für den Kanton Aargau

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	Durchschnittliche Veränderung 2021–2025
Bundesbeitrag (in Millionen Franken)	228,6	229,8	244,6	269,6	288,0	
Veränderung im Vergleich zum Vorjahr	+1,3 %	+0,5 %	+6,4 %	+10,2 %	+6,8 %	5 %

Über den Zeitraum von 2021–2025 betrachtet, beträgt die durchschnittliche Veränderung des Bundesbeitrags 5 %. Insgesamt ist die jährliche Entwicklung des Bundesbeitrags nur schwer abschätzbar. Für das Jahr 2026 stellt der Regierungsrat bei der Herleitung des mutmasslichen Bundesbeitrags 2026 auf die mutmassliche Prämien- und Bevölkerungsentwicklung von zusammen 5,2 % ab (4 % aus der mutmasslichen Prämienentwicklung [vgl. Ziffer 4.4.3] und 1,2 % aus der voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung [vgl. Ziffer 4.4.4]).

Im Jahr 2025 beträgt der Bundesbeitrag 288 Millionen Franken. Bei einem Anstieg des Bundesbeitrags um 5,2 % beträgt der Bundesbeitrag im Jahr 2026 voraussichtlich rund 303 Millionen Franken.

4.6 Auswirkungen der Reform des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

Im Jahr 2021 trat die Anpassung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30) in Kraft. Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG besagt, dass die EL-Behörden den EL-Beziehenden nicht mehr automatisch die Durchschnittsprämie erstatten, sondern höchstens die effektive Prämie. Die bisherigen EL-Beziehenden profitierten während drei Jahren von einem Bestandesschutz. Ihnen erstatte die SVA Aargau somit während der Übergangsfrist weiterhin immer die Durchschnittsprämie als PV. Die Übergangsfrist endete am 31. Dezember 2023.

Theoretisch hätte sich das Leistungsvolumen "PV EL-Beziehende" wegen der auslaufenden Übergangsfrist der EL-Reform ab dem 1. Januar 2024 reduzieren sollen. Bereits bei der zweiten Hochrechnung der SVA Aargau vom 19. März 2024 zeichnete sich jedoch ab, dass sich das Leistungsvolumen weniger stark als ursprünglich angenommen reduzierte. Im Jahresabschluss des Jahrs 2024 musste die SVA Aargau sogar eine Zunahme des Leistungsvolumens vermelden.

Aufgrund des Fallzuwachses, der Erhöhung der Durchschnittsprämie (2025: Fr. 6'557.– [Erwachsene], 2024: Fr. 6'187.– [Erwachsene]) sowie des Prämienanstiegs erwartet die SVA Aargau aufgrund ihrer Hochrechnung vom 7. Januar 2025 eine Zunahme des Leistungsvolumens für das Jahr 2025. Weil die Herleitung des Bedarfs "PV EL-Beziehende" gestützt auf die Hochrechnung der SVA Aargau für das Jahr 2025 erfolgt, ist auch für das Jahr 2026 bei dieser Gruppe von PV-Beziehenden eine Zunahme des PV-Aufwands zu kalkulieren (4 % aus Prämienentwicklung und 1,4 % aus der Zunahme des EL-Bestands).

4.7 Bedarf 2026

Es besteht keine Notwendigkeit nach weiteren Optimierungen. Deshalb kann die Herleitung des Bedarfs für das Jahr 2026 allein mittels Berücksichtigung der angenommenen Prämien- und Bevölkerungsentwicklung erfolgen.

Tabelle 9: Herleitung Bedarf 2026

	Forecast SVA Aargau vom 7. Januar 2025	Herleitung 2026
	in Millionen Franken	in Millionen Franken
IPV	271,1	285,3 ¹⁾
PV EL-Beziehende	133,3	140,6 ²⁾
PV SH-Beziehende	35,4	37,3 ¹⁾
Differenzzahlung Gemeinden	0,2	0,2
Mehraufwand Gegenvorschlag	26,8 ³⁾	0
Erwarteter Gesamtaufwand	466,8	463,4

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

- 1) Steigerung von 5,2 % pro Jahr (4 % aus Prämienentwicklung und 1,2 % aus Bevölkerungsentwicklung).
- 2) Steigerung von 5,5 % pro Jahr (4 % aus Prämienentwicklung und 1,4 % aus Zunahme EL-Beziehende; aufgrund des Zinsezins ergibt sich eine Steigerung von 5,5 % und nicht von 5,4 %). Der Bestand der Beziehenden von EL zur AV steigt hauptsächlich aufgrund der Zunahme der Rentnerzahlen. Zudem steigen die EL- und Rentnerzahlen bei der Altersversicherung im Gleichschritt mit der demografischen Entwicklung (und damit etwas stärker als die durchschnittliche Bevölkerungszunahme). Vgl. Eidgenössisches Departement des Innern (Bundesamt für Sozialversicherungen), Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Jahresbericht vom Mai 2024. Abrufbar unter: www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Ergänzungsleistungen > Statistik (letztmals eingesehen am 9. Januar 2025). Gemäss Tabelle 1 ("Personen mit EL nach Versicherungszweig, Ende 2013–2023") beläuft sich die durchschnittliche jährliche Zunahme des EL-Bestands für die Jahre 2018–2023 auf rund 1,4 %.
- 3) Zusatzaufwand infolge des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative. Für das Jahr 2025 hat der Grosse Rat am 25. Juni 2024 einen Mehraufwand von 26,8 Millionen Franken infolge des indirekten Gegenvorschlags beschlossen. Für das Budgetjahr 2026 sowie für das Planjahr 2027 ist aufgrund der für den Kanton Aargau zur Anwendung gelangenden Übergangsbestimmung nicht mit einem Mehraufwand zu rechnen. In den Planjahren 2028 und 2029 beträgt der jährliche Mehraufwand voraussichtlich rund 30 Millionen Franken (weitere Ausführungen zum indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative finden sich unter Ziffer 4.8).

4.8 Indirekter Gegenvorschlag des Ständerats zur Prämien-Entlastungs-Initiative

4.8.1 Initiative

Am 9. Juni 2024 hat das Stimmvolk die die Prämien-Entlastungs-Initiative abgelehnt. Dadurch ist automatisch der indirekte Gegenvorschlag des Ständerats zur Prämien-Entlastungs-Initiative in Kraft getreten.

4.8.2 Indirekter Gegenvorschlag des Ständerats

Der indirekte Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative führt zu einer Änderung des KVG vom 18. März 1994: Unter anderem muss jeder Kanton die PV zukünftig so regeln, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der OKP der Versicherten entspricht, die ihren Wohnort im Kanton haben. Dieser Mindestanteil ist nach demjenigen Anteil zu berechnen, den die Prämien am Einkommen der 40 % einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton durchschnittlich ausmachen. Machen die Prämien weniger als 11 % des Einkommens aus, so beträgt der Mindestanteil 3,5 % der Bruttokosten. Machen die Prämien 18,5 % des Einkommens oder mehr aus, so beträgt der Mindestanteil 7,5 % der Bruttokosten. Zwischen diesen Eckwerten erhöht sich der Mindestanteil linear.

Die vorgesehenen Absätze von Art. 65 nKVG lauten wie folgt:

^{1ter} Jeder Kanton legt fest, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf.

^{1quater} Jeder Kanton regelt die Prämienverbilligung so, dass diese pro Kalenderjahr gesamthaft einem bestimmten Mindestanteil der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten, die ihren Wohnort im Kanton haben, entspricht.

^{1quinquies} Der Mindestanteil wird nach demjenigen Anteil berechnet, den die Prämien am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton durchschnittlich ausmachen; dabei gilt Folgendes:

- a. Machen die Prämien weniger als 11 Prozent des Einkommens aus, so beträgt der Mindestanteil 3,5 Prozent der Bruttokosten
- b. Machen die Prämien 18,5 Prozent des Einkommens oder mehr aus, so beträgt der Mindestanteil 7,5 Prozent der Bruttokosten.
- c. Zwischen den Eckwerten nach den Buchstaben a und b erhöht sich der Mindestanteil linear.²⁴

Die Berechnung des Mindestanteils stützt sich auf das steuerbare Einkommen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und auf die mittlere Prämie (also die von den Versicherten tatsächlich bezahlten Prämien sämtlicher Versicherungsformen).

4.8.3 Voraussichtliches Inkraftsetzungsdatum 1. Januar 2026

Gemäss dem Schreiben des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 13. Dezember 2024 zeichnet sich ab, dass die für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags notwendigen Änderungen im KVG und in den Ausführungserlassen voraussichtlich per 1. Januar 2026 in Kraft treten werden.

²⁴ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Prämienverbilligung), Änderung vom 29. September 2023, Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung, abrufbar unter: www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Laufende Revisionsprojekte > Indirekter Gegenvorschlag zur Kostenbremse-Initiative «KVG-Änderung: Vorgabe von Kosten- und Qualitätszielen» > Gesetze > Vorlage für die Schlussabstimmung: indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung); letztmals besucht am 27. Januar 2025).

4.8.4 Übergangsfrist von zwei Jahren

Zur Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative bedarf es einer Änderung des KVG und der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) vom 7. November 2007 (SR 832.112.4). Nach dem Inkrafttreten der Änderungen des KVG und der VPVK gelangt noch eine zweijährige Übergangsfrist zur Anwendung (Übergangsbestimmung zur Änderung des KVG vom 29. September 2023 Abs. 1).

Gemäss der besagten Übergangsbestimmung beträgt während den ersten beiden Kalenderjahren (nach dem Inkrafttreten der Änderungen) der Mindestanteil in allen Kantonen 3,5 % der Bruttokosten. Im Jahr 2023 hätten gemäss Mitteilung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) vom 20. Dezember 2024 vier Kantone diesen Mindestanteil nicht erreicht (Appenzell-Innerrhoden, Nidwalden, Schwyz und Glarus). Weil der Kanton Aargau entsprechend der Auswertung des BAG vom 20. Dezember 2024 den Mindestanteil von 3,5 % erreicht, fällt beim Kanton Aargau während den ersten beiden Jahren nach der Inkraftsetzung der vorgenannten Änderungen kein Mehraufwand an. Bei einem Inkrafttreten der Änderungen per 1. Januar 2026 würde die Übergangsbestimmung während den Jahren 2026 und 2027 gelten.

Dem Kanton Aargau entstehen somit aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative in den Jahren 2026 und 2027 keine Mehraufwände. Ab dem Jahr 2028 führt die Umsetzung des Gegenvorschlags zu einem geschätzten Mehraufwand von rund 30 Millionen Franken pro Jahr.

4.8.5 Antrag der GDK auf spätere Inkraftsetzung

Die GDK beantragt in ihrer Vernehmlassung an das EDI eine um ein Jahr spätere Inkraftsetzung der Änderungen (die Frist zur Einreichung einer Vernehmlassung dauert noch bis zum 31. März 2025). Bei einer späteren Inkraftsetzung würden die Änderungen aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative erst am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die Übergangsfrist würde entsprechend während den Jahren 2027–2028 zur Anwendung gelangen. Der besagte Mehraufwand aufgrund der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative (rund 30 Millionen Franken pro Jahr) würde folglich erst ab dem Jahr 2029 anfallen.

4.9 Einheitliche Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen (EFAS)

Die Gesundheitsreform EFAS hat das Ziel, die Finanzierung von Gesundheitsleistungen zu vereinheitlichen. Dies bedeutet, dass sowohl ambulante als auch stationäre Leistungen ab dem Jahr 2028 nach dem gleichen Schlüssel finanziert werden. Das Schweizer Stimmvolk hat die EFAS-Vorlage am 24. November 2024 angenommen. Weil die EFAS erst per 1. Januar 2028 in Kraft treten wird, hat sie noch keine Auswirkungen auf die PV 2026.

4.10 Berechnung Kantonsbeitrag 2026

Der Kantonsbeitrag für das Jahr 2026 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem hergeleiteten Gesamtaufwand 2026 und dem mutmasslichen Bundesbeitrag 2026.

Tabelle 10: Berechnung Kantonsbeitrag 2026

Berechneter Gesamtbedarf	463,4 Millionen Franken	100 %
Mutmasslicher Bundesbeitrag 2026	-303,0 Millionen Franken	65 %
Kantonsbeitrag 2026	160,4 Millionen Franken	35 %

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

4.11 Verteilung auf die Anspruchsgruppen

Mehr oder weniger verfügbare Mittel gehen immer zugunsten oder zulasten der IPV-Beziehenden, weil die PV der EL- und SH-Beziehenden gesetzlich vorgegeben ist.

Table 11: Verteilung des Gesamtaufwands auf die Anspruchsgruppen

Mutmasslich Berechtigte			
Bezeichnung	Abschluss 2024	Hochrechnung 2025 (gerundet) ²⁵	Herleitung 2026 (gerundet)
IPV	149'484	165'000	167'000 ¹⁾
PV EL-Beziehende	23'384	24'000	24'300 ²⁾
PV SH-Beziehende	12'500	12'500	12'700 ¹⁾
Gesamt	185'368	201'500	204'000

1) Steigerung von 1,2 % aus der Bevölkerungsentwicklung (gerundet).

2) Steigerung von 1,4 % aus der durchschnittlichen Zunahme der EL-Beziehenden (gerundet).

5. Würdigung Kantonsbeitrag 2026

Eine Gesamtprämienverbilligungssumme von 463,4 Millionen Franken würdigt der Regierungsrat nachfolgend auf verschiedenen Ebenen und insbesondere in einem interkantonalen Vergleich. Der interkantonale Vergleich basiert im Wesentlichen auf den Daten des Jahres 2023.

5.1 Beziehendenquote

Seit 2014 hat sich im Kanton Aargau die Beziehendenquote wie folgt entwickelt.

Table 12: Entwicklung Anzahl Beziehende und Quote

Jahr	Anzahl Beziehende	Quote
2014	179'065	28,2 %
2015	171'486	26,2 %
2016	168'180	25,4 %
2017	151'952	22,7 %
2018	157'568	23,3 %
2019	166'787	24,3 %
2020	168'725	24,3 %
2021	173'857	24,7 %
2022	173'710	24,4 %
2023	169'306	23,3 %
2024	185'368	25,4 %
2025 (Schätzung)	201'500	27,2 %
2026 (Schätzung)	204'000	27,2 %

Derzeit gibt es in Bezug auf das Jahr 2025 keinen Grund zu weiteren Optimierungen, weshalb die Beziehendenquote auch im Jahr 2026 bei 27,2 % bleiben soll.

²⁵ Hochrechnung Prämienverbilligung 2024 der SVA Aargau vom 7. Januar 2025.

Die Beziehendenquoten der Kantone variierten gemäss der Bundesstatistik zur PV 2023²⁶ zwischen 19,6 % (Kanton Basel-Landschaft) und 43,5 % (Kanton Genf). Die durchschnittliche Beziehendenquote der anderen Kantone betrug im Jahr 2023 27,5 %. Die Beziehendenquote des Kanton Aargau lag im Jahr 2023 mit 23,3 % unter dem Schweizer Durchschnitt, ist jedoch im Jahr 2024 auf 25,4 % angestiegen. Die für 2025 im Kanton Aargau erwartete Beziehendenquote von 27,2 % liegt nur noch geringfügig unter dem Niveau des besagten Schweizer Durchschnitts aus dem Jahr 2023 (27,5 %). Eine weitere Erhöhung der Beziehendenquote erscheint aktuell nicht angebracht.

5.2 Kantonsanteil

Im Jahr 2023 haben Bund und Kantone gemäss der vorgenannten Bundesstatistik zur PV 2023 knapp 6 Milliarden Franken für die PV ausgegeben. Der Kantonsanteil an der gesamten PV lag gesamtschweizerisch im Jahr 2022 bei 48,8 %.

Bei einem Kantonsbeitrag für das Jahr 2026 von 160,4 Millionen Franken beträgt der Kantonsanteil des Kantons Aargau im Jahr 2026 35 %. Dieser Wert liegt zwar unter der durchschnittlichen kantonalen Beteiligung aller Kantone im Jahr 2023 von 48,8 % (Spanne zwischen 9,5 % [Kanton Appenzell-Innerrhoden] und 69,2 % [Kanton Genf]), ist aber wesentlich höher als noch im Jahr 2017, wo der Kantonsanteil an der Gesamtprämienverbilligungssumme im Kanton Aargau lediglich 22,7 % betrug.

5.3 Verhältnis Prämienverbilligung zur mittleren Prämie

Die mittlere Monatsprämie berücksichtigt alle in der Schweiz bezahlten Prämien, inklusive Wahlfranchisen und Modelle. Die mittlere Prämie für die Erwachsenen betrug im Jahr 2023 für den Kanton Aargau Fr. 368.–, schweizweit lag sie bei Fr. 397.20.²⁷

Die Quote durchschnittliche PV / mittlere Prämie im Kanton Aargau betrug im Jahr 2023 57,6 %. Dieser Betrag liegt nur wenig unter dem schweizerischen Durchschnitt von 61,1 %, wobei die Spanne unter den Kantonen von 40,3 % (Kanton Uri) bis 81,3 % (Kanton Appenzell-Ausserrhoden) reicht.²⁸

5.4 Verbleibende Prämienlast

Alle drei bis vier Jahre publiziert das BAG einen Bericht über die Wirksamkeit der PV. Das letzte vollständige Monitoring zur PV hat es im Mai 2022, basierend auf Daten für das Jahr 2020, publiziert (Monitoring 2020).

Die Daten zur Prämienlast basieren auf dem vorgenannten Monitoring 2020. Hierbei handelt es sich um ein Arbeitspapier von Ecoplan zur Wirksamkeit der PV 2020²⁹, das Ecoplan im Auftrag des BAG im Mai 2022 erstellt hatte. Die Auswertungen basieren zwar auf der Prämienverbilligungsverteilung des Jahres 2020, sie sind aber trotzdem aussagekräftig, weil der Kanton Aargau seither grundsätzlich keine wesentlichen Ausgabenkorrekturen mehr vornahm.

Im Jahr 2020 betrug im Kanton Aargau die verbleibende Prämienlast gemäss dem ungewichteten Mittelwert über alle Modellhaushalte in % des verfügbaren Einkommens 12 %. Der gesamtschweizerische Durchschnitt lag im Jahr 2020 bei 14 %.

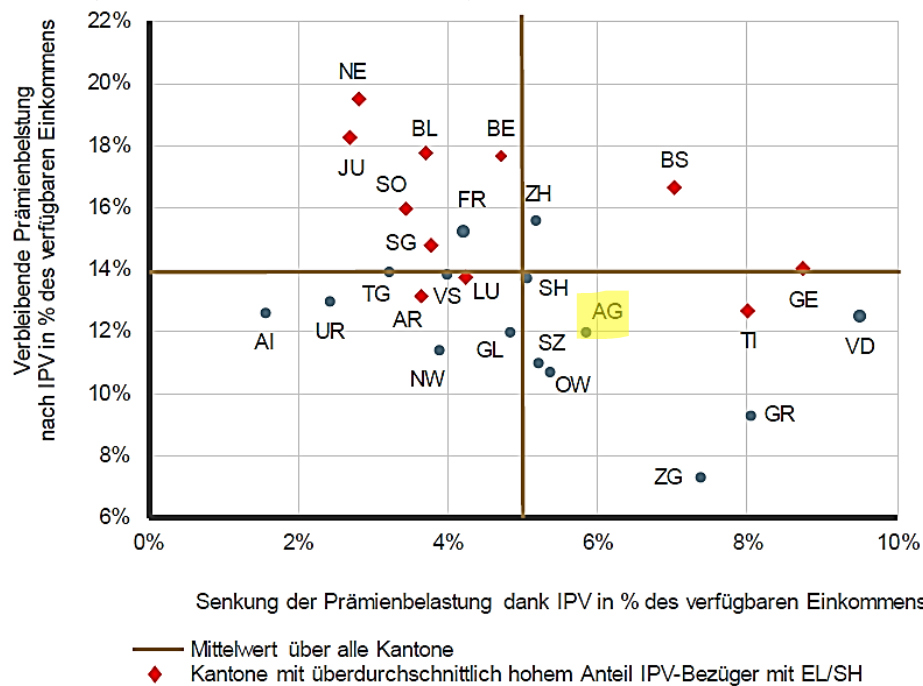
²⁶ Abrufbar unter: www.bag.admin.ch > Zahlen & Statistiken > Krankenversicherung: Statistiken > Statistik der obligatorischen Krankenversicherung ("T 04 Prämienverbilligung in der OKP"; letztmals besucht am 27. Januar 2025).

²⁷ Einsehbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen > Krankenversicherung: Starker Kostenanstieg führt zu höheren Prämien im Jahr 2023 (Erscheinungsdatum: 27. September 2022) > Dokumente > Kantonale monatliche mittlere Prämien 2022/2023 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung inklusive Wahlfranchisen und Modelle; letztmals besucht am 27. Januar 2025).

²⁸ Abrufbar unter: www.bag.admin.ch > Zahlen & Statistiken > Krankenversicherung: Statistiken > Statistik der obligatorischen Krankenversicherung > Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2023, T04 Prämienverbilligung in der OKP, Excel-Tabelle Nummer 8; letztmals besucht 27. Januar 2025).

²⁹ Abrufbar unter: www.bag.admin.ch > Bundesamt für Gesundheit > Versicherungen > Krankenversicherung > In der Schweiz wohnhafte Versicherte > Prämienverbilligungen > Monitoring Prämienverbilligung; letztmals besucht am 27. Januar 2025).

Abbildung 2: Übersicht verbleibende Prämienbelastung mit "Standardprämie" in den Kantonen 2020



Anmerkung: Die Einteilung beruht auf den ungewichteten Mittelwerten über alle Modellhaushalte

Quelle: Ecoplan, Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2020, Mai 2022, Seite 89

Heruntergebrochen auf die vier Modellhaushalte des Kantons Aargau (und die weiteren drei Modellhaushaltstypen im Ecoplan-Bericht vom Mai 2022) resultiert für das Jahr 2020 mit Bezug auf das verfügbare Einkommen die folgende verbleibende Prämienbelastung:

Tabelle 13: Vergleich durchschnittlich verbleibende Prämienbelastung im Jahr 2020

Modellhaushalt	Belastung im Kanton Aargau	Belastung in der Schweiz
Alleinstehende Person ohne Kinder	12 %	12 %
Ehepaar ohne Kinder	11 %	14 %
Ehepaar mit zwei Kindern	9 %	10 %
Alleinstehende Person mit Kind	13 %	14 %
Alleinstehende Rentnerin	10 %	13 %
Paar mit vier Kindern	11 %	16 %
Paar mit einem Kind und einer jungen Erwachsenen		

Quelle: Ecoplan, Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2020, Mai 2022, Seite 87

Diese Gegenüberstellung zeigt, dass die Prämienbelastung im Kanton Aargau gleich oder besser als der schweizerische Durchschnitt ist. Insbesondere die Prämienbelastung der Haushalte mit Kindern liegt im Kanton Aargau wesentlich unter dem Durchschnitt. Kinderreiche Haushalte profitieren somit im Kanton Aargau verhältnismässig stark von PV.

5.5 Fazit

Die grosse Herausforderung bei der PV besteht darin, einen guten Mittelweg zwischen den sich widersprechenden sozial- und finanzpolitischen Zielen zu finden. Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Kanton Aargau mit dem seit dem Jahr 2019 eingeschlagenen Kurs der besonderen

Berücksichtigung der Familien gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG und der Alleinstehenden bei der IPV im interkantonalen Vergleich mithalten kann.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Kanton

6.1.1 Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Kanton (ohne Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)

Im AFP 2025–2028 sind die nachfolgend dargestellten Beträge eingestellt.

Tabelle 14: AFP 2025–2028 (in Millionen Franken; ohne Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)

AFP 2025–2028 AB 535; Ziel 535Z001	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Kantonaler Bruttoaufwand für die PV	450,4	471,4	493,3	516,3
Bundeszuschüsse für PV (Bruttoertrag)	-280,8	-292,0	-303,7	-315,8
Kantonaler Nettoaufwand für die PV (Kantonsbeitrag)	169,6	179,4	189,6	200,5

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

Der durch Dekret festzulegende Kantonsbeitrag 2026 ist in den AFP 2026–2029 zu überführen. Der berechnete Kantonsbeitrag 2026 sowie der mutmassliche Bundesbeitrag 2026 bewirken die nachfolgend dargestellten Verschiebungen im Jahr 2026:

Tabelle 15: Auswirkungen auf den AFP 2025–2028 (in Millionen Franken; ohne Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)

	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Kantonaler Bruttoaufwand		-8,0		
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)		-11,0		
Kantonaler Nettoaufwand (Kantonsbeitrag ohne Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)		-19,0		

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

Mit der Gesamtprämienverbilligungssumme von 463,4 Millionen Franken fällt der voraussichtliche kantonale Bruttoaufwand um 8,0 Millionen Franken tiefer aus als zuvor im AFP 2025–2028 für das Planjahr 2026 budgetiert. Diese Abweichung ist darauf zurückzuführen, dass der Regierungsrat im AFP 2025–2028 ab dem Jahr 2025 beim Nettoaufwand für die PV noch einen jährlichen Mehraufwand von 26,8 Millionen Franken aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative berücksichtigt hatte.

Gemäss dem unter Ziffer 4.8.3 bereits erwähnten Schreiben des EDI vom 13. Dezember 2024 werden die für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative notwendigen Änderungen im KVG und in der VPVK jedoch voraussichtlich erst am 1. Januar 2026 in

Kraft treten. Weiter steht zwischenzeitlich fest, dass der geplante kantonale Nettoaufwand für die PV (160,4 Millionen Franken) bereits heute über dem während der zweijährigen Übergangsbestimmung geltenden Mindestanteil von 3,5 % liegt (vgl. Ziffer 4.8.4). Somit fällt dem Kanton Aargau während der zweijährigen Übergangsfrist in den Jahren 2026 und 2027 noch kein Mehraufwand an. Ab dem Jahr 2028 wird sich der jährliche Mehraufwand aufgrund des indirekten Gegenvorschlags zur Prämiën-Entlastungs-Initiative im Kanton Aargau grob geschätzt auf rund 30 Millionen Franken pro Jahr belaufen.

Weil der Regierungsrat heute zudem von einem um 11,0 Millionen Franken höheren mutmasslichen Bundesbeitrag für das Jahr 2026 (303 Millionen Franken) als noch im AFP 2025–2028 (292 Millionen Franken) ausgeht, fällt der kantonale Nettoaufwand für die PV 2026 um 19 Millionen Franken tiefer aus als im AFP 2025–2028 für das damalige Planjahr 2026 budgetiert (ohne Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren).

6.1.2 Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Kanton (bei Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)

Rückerstattungen der PV aufgrund der systematischen Nachkontrollen aus Vorjahren beziehen sich in der Regel nie auf das massgebende Anspruchsjahr (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 2.3). Vielmehr handelt es sich um zu viel ausgerichtete PV in den (dem Anspruchsjahr) vorausgegangenen Jahren, für die mittlerweile eine rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt (im Anspruchsjahr 2026 geht es somit hauptsächlich um die im Jahr 2023 zu viel gewährten Verbilligungen). Die Rückerstattungen aus der systematischen Nachkontrolle aus den Vorjahren verbleiben im Finanzhaushalt (Globalbudget) des Kantons Aargau.

Im Jahr 2024 betragen die Rückforderungen aus Vorjahren 22,2 Millionen Franken. Für das Jahr 2025 rechnet das Departement Gesundheit und Soziales in der ersten Endjahresprognose mit Rückerstattungen aus der systematischen Nachkontrolle in Höhe von rund 24 Millionen Franken.

Weiter hat das Departement Gesundheit und Soziales die mit der Durchführung der Rückforderungen betraute SVA Aargau ersucht, Prognosen für die in den Jahren 2026–2029 zu erwartenden Rückforderungsbeträge aus der automatisierten Nachkontrolle für Vorjahre zu erstellen. In der Analyse vom 21. März 2025 kann die SVA Aargau nur grobe Schätzungen über die hierbei zu erwartenden Rückforderungsbeträge für das Jahr 2025 und die Folgejahre machen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die SVA Aargau erstmalig im Jahr 2025 ganzjährig automatisierte Rückforderungen durchführt (im Jahr 2024 ist die automatisierte Nachkontrolle erst ab April 2024 von der Pilotphase in den Regelbetrieb übergegangen). In den Jahren 2024–2025 gelangt zudem ein gewisser Nachholeffekt zur Anwendung. Die monatlichen Rückforderungsbeträge fallen in diesen Jahren somit grundsätzlich höher aus als in den Folgejahren. Für das Jahr 2026 rechnet die SVA Aargau mit Rückforderungen aus Vorjahren in Höhe von grob geschätzt 17,3 Millionen Franken. Die SVA Aargau wies in der besagten Analyse vom 21. März 2025 ausdrücklich daraufhin, dass es sich bei den 17,3 Millionen Franken um eine grobe Schätzung handele und ihnen Erfahrungswerte fehlten.

Insgesamt fehlt es derzeit noch an einer ausreichend langen Praxis bei den automatisierten Rückforderungen, um verbindliche Angaben über die zukünftige Entwicklung machen zu können. Dennoch werden auch in den Jahren 2026–2029 voraussichtlich Rückforderungsbeträge für Vorjahre anfallen. Bei vorsichtiger Schätzung rechnet der Regierungsrat für das Jahr 2026 mit (grob geschätzten) Rückerstattungen von rund 13,8 Millionen Franken. Hierbei handelt es sich um die von der 17,3 geschätzten Millionen Franken unter Berücksichtigung eines Abschlags von 20 % ($17,3 \text{ Millionen Franken} \cdot 0,8$). Bei dieser Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren ergibt sich für das Jahr 2026 folgender voraussichtlicher PV-Aufwand 2026:

Tabelle 16: Voraussichtlicher kantonaler PV-Aufwand 2026 (unter Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)

Kantonsbeitrag 2026	160,4 Millionen Franken
Rückforderungen aus Vorjahren	-13,8 Millionen Franken
Voraussichtlicher kantonaler PV-Aufwand 2026 (unter Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)	146,6 Millionen Franken

Im AFP 2025–2028 lassen sich die grob geschätzten Rückerstattungen aus der systematischen Nachkontrolle für das Jahr 2026 wie folgt abbilden:

Tabelle 17: AFP 2025–2028 (in Millionen Franken; mit Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)

AFP 2025–2028 AB 535; Ziel 535Z001	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Kantonaler Bruttoaufwand für die PV	450,4	471,4	493,3	516,3
Bundeszuschüsse für PV (Bruttoertrag)	-280,8	-292,0	-303,7	-315,8
Kantonaler Nettoaufwand für die PV (Kantonsbeitrag)	169,6	179,4	189,6	200,5
Rückforderungen aus Vorjahren (Annahme)		-13,8		
Kantonaler PV-Aufwand 2026 (Kantonsbeitrag ./. Rückforderungen aus Vorjahren)		165,6		

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

Unter Berücksichtigung der Rückerstattungen aus Vorjahren (systematische Nachkontrollen) ergeben sich folgende Auswirkungen auf den AFP 2025–2028:

Tabelle 18: Auswirkungen auf den AFP 2025–2028 (in Millionen Franken; mit Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)

	Budget 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Kantonaler Bruttoaufwand		-8,0		
Bundeszuschüsse (Bruttoertrag)		-11,0		
Kantonaler Nettoaufwand 2026 (Kantonsbeitrag ohne Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)		-19,0		
Rückforderungen aus Vorjahren (Annahme)		-13,8		
Kantonaler Aufwand 2026 (bei zusätzlicher Berücksichtigung der Rückforderungen aus Vorjahren)		-32,8		

Anmerkung: (+) Aufwand beziehungsweise Aufwandüberschuss; (-) Ertrag beziehungsweise Ertragsüberschuss; Rundungsdifferenzen möglich.

6.1.3 Personelle Auswirkungen auf den Kanton

In personeller Hinsicht sind weder beim Kanton noch bei der SVA Aargau Auswirkungen zu erwarten.

6.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die Wirtschaft zu erwarten.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Ein angemessener Kantonsbeitrag gewährleistet eine ausgewogene und bedarfsgerechte Verteilung der PV an alle Personen, die aus finanziellen Gründen Unterstützung benötigen. Mit dem vorgeschlagenen Kantonsbeitrag 2026 von 160,4 Millionen Franken lebt der Kanton Aargau in Fortführung der Praxis seit 2019 weiterhin den bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG nach.

6.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Es sind keine Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima zu erwarten.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Je weniger Geld der Kanton in die PV investiert, desto höher fällt die Prämienlast für die Aargauerinnen und Aargauer aus. Damit steigt das Risiko, dass sie ihre Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht mehr bezahlen können. Resultiert aus dem entsprechenden Betreibungsverfahren ein Verlustschein, so müssen die Gemeinden 85 % der Ausstände (zuzüglich Betriebskosten und Zinsen) bezahlen.³⁰ Es ist somit auch im Interesse der Gemeinden, dass der Kanton einen sozial- und finanzpolitisch ausgewogenen Beitrag für die PV veranschlagt.

6.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen zu erwarten.

6.7 Wirkungsprüfung

Eine Wirkungsprüfung kann das Departement Gesundheit und Soziales vornehmen, sobald die SVA Aargau ihre Schlussabrechnung über die im Jahr 2026 ausgerichteten PV erstellt hat. Die SVA Aargau wird dem Departement Gesundheit und Soziales die Schlussabrechnung für das Jahr 2026 voraussichtlich Ende Januar 2027 zustellen können. Gestützt auf die besagte Schlussabrechnung muss das Departement Gesundheit und Soziales allfällige grössere Abweichungen zu den in der vorliegenden Botschaft aufgeführten Werten (insbesondere Gesamtanzahl PV-Berechtigte [Ziffer 4.11] beziehungsweise PV-Bruttoaufwand [Ziffer 4.10], Bundesbeitrag 2025 [Ziffer 4.5] und Beziehendenquote [Ziffer 5.1]) im Jahresabschluss 2026 im Aufgabenbereich 535 (AB 535) kommentieren. Bei dieser Kommentierung prüft es auch die eingesetzten Mittel (insbesondere den vom Grossen Rat im Juni 2025 beschlossenen Kantonsbeitrag) auf ihre Wirksamkeit.

Weiter zeigt Tabelle 13 die durchschnittlich verbleibende Prämienbelastung im Kanton Aargau für das Jahr 2020 auf. Diese Zahlen für das Basisjahr 2020 lassen sich dem zurzeit aktuellen Monitoring zur PV (Monitoring 2020) entnehmen, welches das BAG im Mai 2022 veröffentlicht hatte (vgl. Ziffer 5.4). Sobald ein aktuelleres Monitoring zur Wirksamkeit der PV vorliegt, kann der Kanton Aargau die durchschnittlich verbleibende Prämienbelastung (und damit die Wirksamkeit der PV) für aktuellere Basisjahre ebenfalls ausweisen.

7. Weiteres Vorgehen

Beratung in der Kommission	Mai 2025
Beratung und Beschluss im Grossen Rat	Juni 2025
Redaktionslesung	Juli / August 2025
Inkraftsetzung und Publikation	1. September 2025

³⁰ § 28 Abs. 1 KVGG in Verbindung mit Art. 64a Abs. 4 KVG.

Antrag

Der Entwurf einer Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (DPV) wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Dekret zur Prämienverbilligung (DPV)